

27. Über Art und Umfang der Vertretungsbefugnis des Korrespondentreebers und über Form und Zustandekommen von Mehrheitsbeschlüssen der Reederei.

§§ 489 f/fg.

I. Zivilsenat. Urf. v. 9. Januar 1929 i. S. 1. S. W., 2. S. & G.
(Wefl.) m. die Reederei B. P. & Co. (Rl.). I 209/28.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Reederei des Fischdampfers „Ufedom“, bei der die Klägerin und die Beklagten Mitreeber und die Klägerin auch Korrespondentreeberin war, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Klägerin verlangt Zahlung eines auf die Beklagten als Mitreeber entfallenden Anteils an den Schulden der Reederei, die im Liquidationsverfahren nach Verkauf des Dampfers „Ufedom“ und Ein-

ziehung des Kaufpreises verblieben sind. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin als Korrespondentreeberin trotz Auflösung der Reederei zur Geltendmachung dieses Anspruchs formell befugt ist, entspricht der herrschenden Rechtsauffassung und ist von der Revision auch nicht beanstandet (RGZ. Bd. 11 S. 194, Bd. 42 S. 69, Bd. 71, S. 27; Schaps Seerecht 2. Aufl. § 506 Anm. 8).

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es sei nach Lage der Sache anzunehmen, daß die Schulden der Reederei, auf deren anteilmäßige Deckung die Beklagten in Anspruch genommen werden, nach Grund und Betrag den Angaben der Klägerin entsprächen. Die Geschäftsbücher der Reederei, einschließlich der Belege, hätten geraume Zeit hindurch in der Geschäftsstelle des Landgerichts den Beklagten zur Prüfung und Einsichtnahme zur Verfügung gestanden. Daß die Bücher unübersichtlich geführt seien, hätten die Beklagten nicht behauptet. Unter diesen Umständen könnten sie sich nicht darauf beschränken, die Angaben der Klägerin über Entstehung und Höhe der Reedereischuld schlechthin zu bestreiten, sondern hätten die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen prüfen und ihre Beanstandungen im einzelnen vorbringen müssen. Es genüge auch nicht, daß die Beklagten einfach behaupteten, es handle sich nicht um Reedereischulden, sondern um persönliche Schulden der Klägerin; auch insoweit hätten die Beklagten unter den obwaltenden Umständen bestimmte Behauptungen aufstellen müssen.

Die Revision sagt, daß die letztere Erwägung des Berufungsgerichts eine Verkennung der nach § 494 HGB. der Klägerin obliegenden Behauptungs- und Beweislast sei. Dabei legen die Beklagten besonderes Gewicht auf die Frage, ob die Klägerin die hier streitigen Bankkredite als Korrespondentreeberin, d. h. im Namen der Reederei aufgenommen habe. Dies ist aber nicht von entscheidender Bedeutung. In § 494 HGB. ist nur das Verhältnis der Reederei und der Mitreeber zu Dritten geregelt. Im Innenverhältnis der Reederei macht es keinen Unterschied, ob der Korrespondentreeber den Bankkredit im eigenen Namen oder auf den Namen der Reederei

aufgenommen hat, wenn nur feststeht, daß der Kredit vom Korrespondentreeber für die Zwecke der Reederei bestimmt war und der Korrespondentreeber dabei im Rahmen seiner Befugnisse gehandelt hat. Das Berufungsgericht durfte annehmen, daß die Klägerin durch Einreichung der Bücher und Belege ihrer Behauptungs- und Beweispflicht zunächst genügt hat. (Wird ausgeführt.)

Eine andere Frage ist, ob die Klägerin bei Aufnahme der Bankkredite innerhalb der Grenzen der ihr als Korrespondentreeberin zustehenden Befugnisse gehandelt hat und ob eine etwaige Überschreitung dieser Grenzen mit rechtlicher Wirksamkeit für die Reederei oder die Mitreeber genehmigt ist. . . . In § 6 des zwischen der Klägerin und den Mitreedern schriftlich vereinbarten Reedereiabkommens heißt es:

„Reedereiversammlungen werden einberufen, wenn erforderlich, mindestens einmal im Jahr nach Schluß des Geschäftsjahres.“

Diese Bestimmung ist insofern von besonderer Bedeutung, als die Reederei einen Fischdampfer betraf, dessen Reisen regelmäßig von kurzer Dauer waren und in kurzen Abständen zu erfolgen pflegten, sodaß mit einer größeren Zahl von Fangreisen im Laufe eines Jahres von vornherein zu rechnen war. Dies weist darauf hin, daß durch § 6 des Reederei-Übereinkommens die Vorschrift in § 496 Abs. 2 HGB., wonach der Korrespondentreeber „zu neuen Reisen . . . vorher die Beschlüsse der Reederei einzuholen hat“, insoweit ausgeschaltet ist, als für die einzelne Fangreise eine Einberufung der Reedereiversammlung nicht erforderlich war. Im übrigen enthält das Reedereiabkommen keine Vorschrift dahin, daß Reedereibeschlüsse nur auf Reedereiversammlungen gefaßt werden könnten, sondern nach § 1 des Übereinkommens gelten hier die allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Danach war keine besondere Form für die Mehrheitsbeschlüsse der Reederei vorgeschrieben. Insbesondere war dazu an sich keine Zusammenberufung der Mitreeber erforderlich. Es genügte, wenn die Mehrheit der Mitreeber — und zwar auch ohne Anhörung der Minderheit — den Beschluß faßte und irgendwie zur äußeren Erscheinung brachte. Das gilt auch für die nachträgliche Genehmigung solcher Maßnahmen des Korrespondentreeders, für deren Rechtswirksamkeit im Verhältnis der Mitreeber ein Mehrheitsbeschluß der Reederei erforderlich und genügend war. Dabei kann es dahingestellt bleiben, wie es sich in solchem Falle

mit dem in § 501 HGB. vorgesehenen Abandonrecht verhält, da ein solches unstrittig von den Beklagten nicht ausgeübt ist.

Nun hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt und haben die Beklagten nicht bestritten, daß die bis Ende Oktober 1924 aufgelaufenen Reedereischulden durch den Beschluß der Reederversammlung vom 15. August 1924 genehmigt und gebilligt worden sind. Es spricht aber ferner manches dafür, daß auch die bis 31. Dezember 1925 und später in dem mit der Klage behaupteten Umfange entstandenen Reedereischulden in den späteren Reederei-Versammlungen genehmigt worden sind. Zum mindesten ergibt sich eine solche Genehmigung aus folgendem. Die Behauptung der Klägerin, daß Mitreeder, denen die Mehrzahl der 100 Schiffsparten (54) gehörte, die Geschäftsführung der Klägerin genehmigt und ihre Anteile an den Reedereischulden mit 525,58 M. für je $\frac{1}{100}$ Reedereianteil bezahlt hätten, ist von den Beklagten nicht bestritten worden. Von diesen 54 Parten fallen allerdings 22 auf die Klägerin als Mitreederin. Dahingestellt kann aber die Frage bleiben, ob hier, wo es sich um die Genehmigung der Geschäftsführung der Klägerin als Korrespondentreederin handelt, ein Mitzählen ihrer Reedereianteile zulässig ist (Schaps Seerecht § 491 Anm. 2). Die erforderliche Mehrheit ist auch dann gegeben, wenn statt der 22 Parten der Klägerin die 25 Parten der beklagten Firma G. & W. nebst den 8 Parten der beklagten Firma H. W. eingesetzt werden. Dies ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gerechtfertigt. Denn danach sind die Beklagten in Wesermünde ansässige und in der Fischereischifffahrt tätige Kaufleute. Wesermünde war der damalige Sitz der Reederei und der Heimathafen des Fischdampfers „Wedom“. Es ist den Beklagten nicht verborgen geblieben, daß die „Wedom“ nicht im Hafen blieb, sondern weiterhin Fahrten unternahm. Sie haben im Verlaufe des Jahres 1925 ferner erfahren, daß die Reederei ständig mit Verlusten arbeitete. Wenn ihnen auch die genaue Höhe der Reedereischulden nicht bekannt gewesen sein sollte, so wußten sie doch, daß die Schuldenlast sich vermehrt hatte. Sie mußten damit rechnen, daß der Verlust sich weiter vergrößern konnte. Insbesondere mußte ihnen bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein, daß zur Ausrüstung der Fahrten die Aufnahme neuer Kredite erforderlich war. Die Beklagten wußten auch, daß durch die Fahrten des Schiffes im Laufe des Jahres 1925

die Reedereischulden gestiegen waren oder doch jedenfalls steigen konnten. Sie haben trotzdem gegen das Weiterfahren der „Ujedom“ keinen Widerspruch erhoben in der Hoffnung, daß durch die weiteren Fahrten der Verlust wieder eingebracht würde. Es hat sich dabei für die Beklagten gewissermaßen um ein Spekulationsgeschäft gehandelt.

Wenn hieraus das Berufungsgericht entnommen hat, daß die Beklagten durch ihr Verhalten die Fahrten des Schiffes im Jahre 1925 und die hierdurch, sowie die weiterhin in dem von der Klägerin behaupteten Umfang entstandenen Reedereischulden genehmigt haben, so kann dies, jedenfalls im Verein mit dem sonstigen Verhalten der Beklagten bei den erwähnten Reedereiversammlungen, nicht als rechtsirrtümlich erachtet werden. Damit ist aber die für die Genehmigung der Geschäftsführung der Klägerin erforderliche Mehrheit unter allen Umständen gesichert. Denn für diese Genehmigung kommen außer den mindestens einzusetzenden 32 Anteilen noch 33 (8 + 25) Anteile der beiden Beklagten in Betracht. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß für die Genehmigung der Maßnahmen der Klägerin, die sich im Rahmen des vorgesehenen Betriebes einer Fischdampfer-Reederei hielten, Einstimmigkeit sämtlicher Mitreeber nicht erforderlich war (Schap's Seerecht § 491 Anm. 3 flg.). Die Geltendmachung der danach vorliegenden Genehmigung bedeutet keine Klageänderung. Denn die Klage ist von Anfang an auf einen Mehrheitsbeschluß der Reederei gestützt und die Frage, ob dieser Beschluß auf einer Reederei-Versammlung gefaßt ist oder nicht, hat hier keine rechtserhebliche Bedeutung. Da die Beklagten zu der Mehrheit gehören, welche die Rechnung und Verwaltung der Klägerin als Korrespondentreeberin genehmigt hat, können sie auch jetzt nicht gemäß § 499 HGB. Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin wegen angeblichen Verschuldens bei jener Geschäftsführung geltend machen.